

18. April 2012

Postulat

von Daniel Meier (CVP)
und Florian Utz (SP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Abgabe von städtischem Land vertraglich sichergestellt werden kann, dass der neu erstellte Wohnraum als Erstwohnsitz genutzt werden muss.

Begründung

Die Stadt Zürich vermietet die stadteigenen Wohnungen nur an Personen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auch bei der Abgabe von Land an gemeinnützige Wohnbauträger schreibt die Stadt Zürich im Verkaufs- bzw. im Baurechtsvertrag unterdessen regelmässig vor, dass die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auf diese Weise kann die Stadt Zürich sicher stellen, dass die betreffenden Personen ihre Steuern hier in Zürich zahlen.

Bei Wohnungen, bei welcher die Stadt Zürich in keiner Weise beteiligt ist, kann sie keine Vermietungsvorschriften erlassen. Wenn sie jedoch Grundstücke an nicht gemeinnützige Private verkauft oder im Baurecht abgibt, so verfügt sie sehr wohl über entsprechende Möglichkeiten, welche sie heute noch nicht nutzt. So kann sie auch hier in den Verkaufs- bzw. Baurechtsverträgen eine Klausel aufnehmen, wonach die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, ihre Steuern in Zürich zu zahlen. Bei Eigentumswohnungen ist eine analoge Lösung anzustreben, wonach die Wohnungen nur von Personen genutzt bzw. nur an Personen weitervermietet werden dürfen, welche sie als Erstwohnsitz nutzen.

 